



\*\*\*\*\*

stv. Urkundsbeamtin

**Bayerisches Verwaltungsgericht Regensburg  
Im Namen des Volkes**

In der Verwaltungsstreitsache

\*\*\*\*\*

\*\*\*\*\*

bevollmächtigt: \*\*\*\*\*  
\*\*\*\*\*

- Kläger -

gegen

— **Freistaat Bayern**

vertreten durch das Landratsamt Neustadt a. d. Waldnaab  
Stadtplatz 38, 92660 Neustadt a. d. Waldnaab

- Beklagter -

beigeladen:

\*\*\*\*\*

\*\*\*\*\*

vertreten durch: \*\*\*\*\*  
\*\*\*\*\*

\*\*\*\*\*

bevollmächtigt: \*\*\*\*\*  
\*\*\*\*\*

beteiligt:

**Regierung der Oberpfalz als Vertreter des öffentlichen Interesses**  
Emmeramsplatz 8, 93047 Regensburg

wegen

immissionsschutzrechtlicher Nachbarklage

erlässt das Bayerische Verwaltungsgericht Regensburg, 7. Kammer, unter Mitwirkung von

Präsident Mages

Richterin am Verwaltungsgericht Rosenbaum

Richter am Verwaltungsgericht Straubmeier

ehrenamtlichem Richter \*\*\*\*\*

ehrenamtlichem Richter \*\*\*\*\*

aufgrund mündlicher Verhandlung vom **16. Juni 2016** folgendes

**Urteil:**

- I. Die Klage wird abgewiesen.
- II. Der Kläger trägt die Kosten des Verfahrens einschließlich der außergerichtlichen Kosten der Beigeladenen.
- III. Das Urteil ist im Kostenpunkt vorläufig vollstreckbar.

### **Tatbestand :**

Der Kläger wendet sich gegen die immissionsschutzrechtliche Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb einer Windenergieanlage.

Er ist Eigentümer des Wohnanwesens \*\*\*\*\*, \*\*\*\*\* (Fl.Nr. 975 Gemarkung R.). Das Wohnhaus ist von der Windenergieanlage auf den Grundstücken Fl.Nrn. 140, 141 Gemarkung N. ca. 1.200 m entfernt. Südwestlich der streitgegenständlichen Windenergieanlage befindet sich im Abstand von ca. 665 m eine Windenergieanlage. Südlich dieser Windenergieanlage ist im Abstand von ca. 475 m eine weitere Windenergieanlage vorhanden.

Mit Bescheid vom 31.3.2015 erteilte das Landratsamt Neustadt a.d. Waldnaab der Fa. \*\*\*\*\*nach Maßgabe der unter Nr. I.4 genannten Antragsunterlagen und den unter Nr. II genannten Nebenbestimmungen die immissionsschutzrechtliche Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb einer Windenergieanlage Typ Nordex N 117 pitchgeregelt mit einer Gesamthöhe von 199 m auf den Grundstücken Fl.Nrn. 140 und 141 Gemarkung N. Nr. II.3.15 enthält Regelungen zur Eisabwurfsicherung, Nr. II.8 zum Lärmschutz. In Nr. II.8.2 ist festgelegt, dass die Beurteilungspegel der von der Windkraftanlage ausgehenden Geräusche am Wohnhaus \*\*\*\*\* tags den Immissionsrichtwertanteil 54 dB(A) und nachts den Immissionsrichtwertanteil 39 dB(A) nicht überschreiten dürfen. Zulässige Spitzenpegel sind tags 90 dB(A) und nachts 65 dB(A). In Nr. II.8.3 ist bestimmt, dass der Schalleistungspegel der WKA max. 105,0 dB(A) betragen darf. Nach Nr. II.8.8 dürfen die von der Windenergieanlage ausgehenden tieffrequenten Geräusche, d.h. Geräusche, die vorherrschende Energieanteile im Frequenzbereich unter 90 Hz aufweisen, in den am stärksten betroffenen Aufenthaltsräumen des Immissionsortes innen bei geschlossenen Fenstern und Türen keine Einzeltöne hervorrufen, die die Anhaltswerte der DIN 45680 in der jeweils aktuellen Fassung (derzeit Beiblatt 1 zu DIN 45680 vom März 1997) überschreiten. In Nr. II.8.10 ist festgelegt, dass die von der WKA ausgehenden Geräuschemissionen nicht tonhaltig sein dürfen. Nr. II.13 enthält Regelungen zum Schattenwurf. Nach Nr. II.13.1 dürfen an den schutzbedürftigen Räumen des Wohnhauses des Klägers die Schattenwurfimmissionen der streitigen Windkraftanlage und der zwei Windkraftanlagen im Landkreis Amberg-Weilburg in der Summe folgende Grenzwerte für die maximale tägliche und maximale jährliche Beschattungsdauer nicht überschreiten: Beschattungsdauer real 30 Minuten pro Kalendertag und 8 Stunden pro Kalenderjahr. In Nr. II.13.2 ist festgelegt, dass durch den Einbau und den Betrieb selbständig wirkender Schattenwurfabschaltvorrichtungen (Schattenwurfabschaltmodul) die Einhaltung der maximal zulässigen Beschattungsdauern überprüfbar und nachweisbar sicher zu stellen ist. Nach Nr. II.13.3 sind die Beschattungszeiten der Windenergieanlagen an den einzelnen Immissionsorten auf Basis der Geometriedaten, der Koordinaten und eines

geeigneten Geländemodells zu berechnen und in die Steuereinheit einzuprogrammieren. Nach Nr. II.13.4 sind zur Programmierung der Abschaltautomatik die Anlagenstandorte und die zu schützenden schattenbeaufschlagten Flächen an den Immissionsorten auf Basis der Ergebnisse der Schattenwurfberechnungen der Ingenieurgesellschaft \*\*\*\*\* vom 29.7.2013 per GPS genau zu ermitteln. Die Nrn. II.13.5 bis 13.9 enthalten weitere Regelungen zum Schattenwurf.

Zwischenzeitlich ist ein Betreiberwechsel von der \*\*\*\*\* auf die Beigeladene erfolgt.

Mit Schriftsatz vom 8.5.2015 erhob der Kläger Klage mit dem Antrag,

den Bescheid des Landratsamtes Neustadt a.d. Waldnaab vom 31.3.2015 aufzuheben.

Zur Begründung wird im Wesentlichen ausgeführt, der Kläger sei als Anwohner und Grundstückseigentümer in unzumutbarer Art und Weise durch optische Bedrängung, Schattenwurf, Eisschlag, Schall- und Infraschall betroffen. Das Grundstück des Klägers befinde sich in unmittelbarer Nähe zur genehmigten Windkraftanlage. In den Wintermonaten bestehe bei einer Errichtung der geplanten Windenergieanlage eine hochgradige Gefahr von Eisschlag. Hieran ändere auch nichts, dass in die Anlage ein Eiserkennungssystem eingebaut werden solle mit automatischer Eisabschaltung. Die Errichtung der Windkraftanlage würde auch letztlich das Wohngrundstück des Klägers dominieren und schlichtweg erdrücken. In der gesamten Umgebung befänden sich keinerlei sonstige sichtbare technische Anlagen oder dominierende Hochspannungsleitungen, die die Gegend prägen oder die natürliche Umgebung sonst technisieren würden. Das Orts- und Landschaftsbild werde in besonders gewichtiger Weise negativ verändert. Durch die Errichtung der Windkraftanlagen werde eine unnatürlich technische Dominanz geschaffen, die das gesamte Orts- und Landschaftsbild in grob unangemessener Art und Weise dominieren und entfremden würde. Soweit im angefochtenen Bescheid lapidar auf die Entfernung von 1.019 m und die Rechtsprechung abgestellt werden solle, geschehe dies fehlerhaft. Bei dem Abstandswert handele es sich um einen groben Anhaltswert der Rechtsprechung. Auf Grund der dominanten Errichtung sei ein Regelfall nicht gegeben. Die 200 m hohe Windkraftanlage sei in einem Bereich von mindestens 2 km rund um die Anlage nicht zumutbar. Nicht nachvollziehbar sei daher, dass die Abstandsflächen von 1 H auf 0,6 H reduziert worden seien. Das Vorhaben verstoße auch gegen die Grundlagen des Denkmalschutzes. Das Landratsamt habe sich darauf beschränkt, Auflagen hinsichtlich etwaiger Bodenfunde in der Form anzuordnen, dass diese unverzüglich dem Landratsamt und der Denkmalschutzbehörde zu melden seien. Das Landratsamt habe sich allerdings in keinsten Weise mit Bodendenkmälern im Sichtbereich der Windkraftanlagen

auseinandergesetzt. Auch sei es unzutreffend, dass die Grenzwerte einer maximalen Schattenbelastung von 30 Stunden pro Jahr und maximal 30 Minuten pro Tag eingehalten würden. Bei einem Punkt IO01-SO (entspreche der Adresse des Klägers) werde laut der Prognose des Schattenschlagwurfs einer geplanten Nordex N 117 vom 29.7.2013 schon jetzt eine Vorbelastung durch zwei schon bestehende Windkraftanlagen von 28,38 Stunden pro Jahr erzielt. Dies entspreche fast dem vorgegebenen Grenzwert. Durch eine neue Windkraftanlage würden die Grenzwerte nicht nur für diesen einen Punkt, sondern fast an allen berechneten Punkten deutlich überschritten. Dadurch sei das zweite Gutachten vom 20.8.2013 notwendig geworden. Dieses belege mit nicht nachvollziehbaren mathematischen Methoden und undefinierten Datengrundlagen aus zweiter Hand, dass die Grenzwerte eingehalten würden. Es gebe Abweichungen der geometrischen Größen, wie bei den Grundlagen der Höhenprofile und deren Ermittlung und der Ausdehnung des Grundstücks. Auch sei der meteorologisch mögliche Schattenschlag zu hinterfragen durch Sachverständigengutachten. Ein weiterer gravierender Mangel des Bescheids liege in der mangelhaften Überprüfung der artenschutzfachlichen Einschätzungen. Mit den Untersuchungen über Großvogelarten sei zu spät begonnen worden. Der Umfang der Raumnutzungsanalyse sei zu gering und es seien artspezifisch falsche Tageszeiten- und fehlende Schlechtwetterbeobachtungen des Schwarzstorches und Rotmilans zu berücksichtigen. Aus § 4 Abs. 1 i.V.m. Abs. 3 UVPG ergebe sich ein selbständig durchsetzbares absolutes Verfahrensrecht. Nach § 4 Abs. 1 UmwRG könne die Aufhebung einer Entscheidung über die Zulässigkeit eines Vorhabens verlangt werden, falls die Umweltverträglichkeitsprüfung in unzureichender Weise durchgeführt worden sei. Hier sei die saP-Prüfung und die Schattenschlagprüfung nicht ordnungsgemäß durchgeführt worden. Der Kläger sei daher berechtigt, sich auf den Verstoß gegen Verfahrensvorschriften im Rahmen der Umweltverträglichkeitsprüfung zu berufen.

Der Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Bezüglich des Eiswurfes stelle sich schon die Frage, ob sich der Kläger überhaupt auf diesen Gesichtspunkt berufen könne, weil es nicht ersichtlich sei, inwiefern er diesbezüglich in seinen subjektiven öffentlichen Rechten verletzt sein solle. Die Abweichungen nach Art. 63 BayBO seien rechtmäßig erfolgt. Eine optische bedrängende bzw. erdrückende Wirkung der Anlage liege nicht vor. Der Abstand der Anlage zum Wohnhaus des Klägers betrage ca. 1.200 m, ungefähr das 6fache der Anlagenhöhe. Es seien keinerlei außergewöhnlichen Umstände ersichtlich oder vorgetragen, die eine bedrängende oder gar erdrückende Wirkung belegen könnten. Die öffentlichen Belange des Orts- und Landschaftsbildes seien nicht dritt-schützend. Dies gelte auch für den Denkmalschutz. Eine Verletzung des Klägers in unzu-

mutbarer Art und Weise durch Schall und Infraschall sei nicht gegeben. In der Ortschaft \*\*\*\*\* gebe es noch mehrere aktive landwirtschaftliche Betriebe, so dass der Ort als Dorfgebiet einzustufen sei. Außerdem liege das Gebäude des Klägers am Ortsrand von \*\*\*\*\* im planungsrechtlichen Außenbereich. Sein Schutzanspruch entspreche dem eines Misch- bzw. Dorfgebietes. Auf Grund von vorhandenen Vorbelastungen seien für die relevanten Immissionsorte in \*\*\*\*\* ein reduzierter Dorf- bzw. Mischgebietswert von 54 dB(A) tagsüber und 39 dB(A) zur Nachtzeit zugelassen worden. Da die zulässigen Immissionsrichtwerte der TA Lärm von 60 dB(A) tags und 45 dB(A) nachts damit um je 6 dB(A) unterschritten würden, greife sogar das Irrelevanzkriterium der Ziffer 3.2.1 der TA Lärm. Anhand des Schallgutachtens lasse sich zweifelsfrei nachvollziehen, dass die gesetzten Grenzwerte am Anwesen des Klägers bei antragsgemäßer Ausführung eingehalten werden. Hinsichtlich des Infraschalls sei nach dem Windkrafterlass davon auszugehen, dass ab einem Abstand von 250 m zu einer WEA in der Regel keine erheblichen Belästigungen durch Infraschall zu erwarten seien und dass bei Abständen von mehr als 500 m die WEA nur einen Bruchteil des in der Umgebung messbaren Infraschalls erzeuge. Die Aussagen des Klägers zum Schattenwurf seien nicht nachvollziehbar. Neben der astronomischen Prognose (worst-case-Szenario) sei für das Anwesen des Klägers eine Prognose zur meteorologisch wahrscheinlichen Beschattungsdauer erstellt worden, bei der die üblichen Witterungsbedingungen mitberücksichtigt würden. Diese liege nur bei knapp 6 Stunden pro Jahr. Relevant für die Entscheidung des Landratsamtes und für die gesetzten Auflagen sei die Prognose zum astronomischen Schattenschlag gewesen. Auf Grund der Überschreitung des jährlichen Immissionsrichtwertes sei aus Vorsorgegründen die Verwendung und entsprechende Programmierung eines Schattenschlagbegrenzers zum Schutz der Anwohner als Auflage festgesetzt worden. Da die gesetzten Grenzwerte immissionsseitig festgelegt worden seien und nicht emissionsseitig, sei durch die Auflagen in jedem Fall sichergestellt, dass die maximal zulässige Beschattungsdauer am Immissionsort \*\*\*\*\* 20 von 30 Minuten pro Tag bzw. 8 Stunden pro Kalenderjahr in jedem Fall eingehalten werde. Die Ausführungen in der Klage zur Sonnenscheinhäufigkeit, Windrichtungsverteilung, Wahrscheinlichkeitsberechnung, Rotorstellung etc. seien vor diesem Hintergrund als nicht relevant einzustufen. Ergänzend werde auf die Stellungnahme des Büros \*\*\*\*\* vom 1.8.2015 verwiesen. Der Bereich Artenschutz, saP-Gutachten, diene nicht dem Schutz von dritten Personen, sondern sei allein objektives Recht. Auch sei der Bereich Artenschutz im Genehmigungsverfahren ordnungsgemäß abgearbeitet und rechtmäßig behandelt worden.

Die Beigeladene beantragt,

die Klage abzuweisen.

Insbesondere wegen der Unterschreitung des relevanten Richtwerts sei das Vorliegen schädlicher Umwelteinwirkungen unbedingt ausgeschlossen. Mit der im Bescheid angeordneten Abschaltautomatik sei die Einhaltung der zulässigen Schattenrichtwerte gewährleistet. Bei der großen Entfernung zum Anwesen des Klägers liege eine optisch bedrängende Wirkung der Windkraftanlage nicht vor. Der Artenschutz sowie das Orts- und Landschaftsbild seien nicht drittschützend. Der Vortrag des Klägers sei nicht geeignet, die Wirtschaftlichkeit der gegenständlichen Windkraftanlage überhaupt in Zweifel zu ziehen. Eine Gefährdung durch Eiswurf scheide offensichtlich aus. Im Lichte der Rechtsprechung stelle sich die vorgenommene Abstandsflächenreduzierung als unproblematisch dar. Eine Verletzung des § 4 UmwRG sei auch bei Berücksichtigung der geänderten Rechtslage nicht ersichtlich.

Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf die beigezogenen Behördenakten, die gewechselten Schriftsätze und auf die Niederschrift über die mündliche Verhandlung Bezug genommen.

### **Entscheidungsgründe:**

Die zulässige Klage ist nicht begründet. Der angefochtene Bescheid verletzt den Kläger nicht in seinen Rechten (§ 113 Abs. 1 VwGO).

1. Nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 Alt. 1 BImSchG in Verbindung mit der drittschützenden Regelung des § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BImSchG darf eine Anlage nur genehmigt werden, wenn sie keine schädlichen Umwelteinwirkungen oder sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen hervorruft. Schädliche Umwelteinwirkungen definiert § 3 Abs. 1 BImSchG als „Immissionen, die nach Art, Ausmaß oder Dauer geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft herbeizuführen“. Dieser unbestimmte Rechtsbegriff wird u.a. durch die technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA-Luft) und durch die technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) als normkonkretisierende Verwaltungsvorschriften (vgl. § 48 Abs. 1 BImSchG) näher bestimmt.

Der Kläger wird ausgehend von diesem Maßstab durch die Errichtung und den Betrieb der genehmigten Anlage keinen schädlichen Umwelteinwirkungen ausgesetzt.

- a) Die genehmigte Anlage führt zu keinen unzumutbaren Lärmbelastungen beim Anwesen des Klägers. Die Grenze dessen, was dem Kläger an Geräuschbelastungen rechtlich zuzumuten ist, bestimmt sich nach der TA Lärm. Die TA Lärm ist nach ständiger Rechtsprechung auf Windkraftanlagen anwendbar (vgl. z.B. BVerwG vom 29.8.2007 Az. 4 C 2/07; BayVGH vom 14.1.2009 Az. 22 ZB 08.1715 und vom 17.7.2014 Az. 22 ZB 14.1829, OVG Berlin-Brandenburg vom 13.6.2008 Az. 11 S 32.07).

Das Anwesen des Klägers befindet sich nach den vorliegenden Unterlagen im Außenbereich. Nach Nr. 6.1 Satz 1 c TA Lärm ist in Dorfgebieten und Mischgebieten, ein höherer Schutz kommt dem Anwesen des Klägers nicht zu, nachts – ein Überschreiten des Immissionsrichtwerts tags ist nicht ersichtlich – ein Immissionsrichtwert von 45 dB(A) zumutbar.

Der schalltechnische Bericht des Büros K. vom 14.8.2013 kommt bei den Immissionsorten \*\*\*\*\* 6 und 10 zu einer Gesamtbelastung durch die 3 Windenergieanlagen von 37,9 dB(A) bzw. 38,3 dB(A). Dass diese Berechnung fehlerhaft wäre, ist nicht dargetan und auch sonst nicht ersichtlich. Der unter Berücksichtigung des schalltechnischen Berichts des Büros K. für die Anwesen \*\*\*\*\* 6 und 10 festgesetzte Immissionsrichtwert von 39 dB(A) schützt auch das Anwesen des Klägers ausreichend. Es ist sogar etwas weiter als die Anwesen \*\*\*\*\* 6 und 10 von der streitigen Windenergieanlage entfernt. Im Übrigen hätte eine Reduzierung des Immissionsrichtwerts um 6 dB(A) auf 39 dB(A) gar nicht erfolgen müssen, weil es nachts keine weiteren Lärmimmissionen in \*\*\*\*\* gibt.

Durch die genehmigte Windenergieanlage sind nach dem heutigen Stand der Wissenschaft und Technik schädliche Umwelteinwirkungen durch tieffrequente Geräusche mit Frequenzen von 20 bis 90 Hz nicht zu erwarten.

Nach Nr. 7.3. Abs. 1 Satz 1 TA Lärm ist (nur) für solche Geräusche, die vorherrschende Energieanteile im Frequenzbereich unter 90 Hz besitzen (tieffrequente Geräusche), die Frage, ob von ihnen schädliche Umwelteinwirkungen ausgehen, im Einzelfall nach den örtlichen Verhältnissen zu beurteilen. Nach Nr. 7.3. Abs. 1 Satz 3 TA Lärm und Nr. A.1.5 des Anhangs zur TA Lärm sind schädliche Umwelteinwirkungen dann nicht zu erwarten, wenn die im Beiblatt 1 zur DIN 45680, Ausgabe März 1997, genannten Anhaltswerte nicht überschritten werden. Das Vorliegen von vorherrschenden Energieanteilen im Frequenzbereich unter 90 Hz ist schon nicht substantiiert dargetan. Es ist auch sonst nicht ersichtlich. Der Vertreter des Landesamts für Umweltschutz hat in früheren Verfahren zudem dargelegt, dass es bei Windenergieanlagen generell keine vorherrschenden Geräusche im Bereich unter 90 Hz gebe. Gibt es aber bei Anlagen

keine vorherrschenden Geräusche im Bereich unter 90 Hz, ist demzufolge eine Einzelfallbeurteilung entbehrlich. Anhaltspunkte dafür, dass bei der streitigen Anlage anders als bei anderen Windenergieanlagen doch vorherrschende Energieanteile im Bereich unter 90 Hz auftreten, sind nicht ersichtlich.

Anhaltspunkte für eine schädliche Umwelteinwirkung durch Infraschall sind bei den großen Entfernungen der Windenergieanlagen nicht ersichtlich. Bereits bei einem Abstand von 250 m von einer Windenergieanlage sind nämlich im Allgemeinen keine erheblichen Belästigungen durch Infraschall mehr zu erwarten (vgl. Hinweise zur Planung und Genehmigung von Windkraftanlagen vom 20.12.2011; vgl. auch Broschüre des Bayer. Landesamts für Umwelt, Bayer. Landesanstalt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit „Windkraftanlagen – beeinträchtigt Infraschall die Gesundheit?“).

Auch ist die streitige WEA nicht nur 250 m, sondern ca. 1.200 m entfernt.

- b) Die genehmigten Anlagen verursachen auch keinen unzumutbaren Schattenwurf für das Anwesen des Klägers.

Der angefochtene Bescheid setzt in Nr. II.13.1 fest, dass an den relevanten schutzbedürftigen Räumen des Anwesens des Klägers die Windenergieanlagen 1 bis 3 in der Summe die tägliche Beschattungsdauer von max. 30 Minuten und die jährliche Beschattungsdauer von 8 Stunden pro Kalenderjahr nicht überschreiten dürfen. In Nr. II.13.2 ist bestimmt, dass durch den Einbau und den Betrieb selbständig wirkender Schattenwurfabschalteinrichtungen (Schattenwurfabschaltmodul) die Einhaltung der maximal zulässigen Beschattungsdauer (Nr. 13.1) überprüfbar und nachweisbar sicherzustellen ist. Die zugrunde gelegte Begrenzung der Beschattungsdauer entspricht den Vorgaben der Rechtsprechung, die sich an der sog. konservativen Faustformel orientiert, die sich aus den Schattenwurfhinweisen, die der Länderausschuss für Immissionsschutz in seiner Sitzung vom 6.5.2002 bis 8.5.2002 verabschiedet hat, ergibt (vgl. z.B. OVG Lüneburg v. 18.5.2007 - Az. 12 LB 8/07; VG Ansbach vom 25.1.2012 - Az. AN 11 K 11.01921; BayVGh v. 29.5.2009 - Az. 22 ZB 08.1785 – alle juris). Danach gilt eine Belästigung durch den Schattenwurf von Windkraftanlagen in der Regel dann nicht als schädliche Umwelteinwirkung i.S.d. § 3 Abs. 1 und 2 BImSchG, wenn die nach einer „worst-case“-Berechnung maximal mögliche Beschattungsdauer am jeweiligen Einwirkungsort nicht mehr als 30 Stunden im Jahr - entsprechend einer realen, d.h. im langjährigen Mittel für hiesige Standorte zu erwartenden Einwirkungsdauer von maximal 8 Stunden im Jahr - und darüber hinaus nicht mehr als 30 Minuten pro Tag beträgt. Die Hinweise zur Planung und Genehmigung für Windkraftanlagen (WKA) vom



20.12.2011 sehen ebenfalls eine Beschattungsdauer in diesem Umfang als vertretbar an. Das Gericht sieht daher keine Veranlassung, von dieser Rechtsprechung abzuweichen.

Zusätzlich macht der Bescheid detaillierte Vorgaben zur Programmierung. In Nr. II.13.3 ordnet er an, dass die Beschattungszeiten der Windenergieanlagen an den einzelnen Immissionsorten auf Basis der Geometriedaten, der Koordinaten und eines geeigneten Geländemodells zu berechnen und in die Steuereinheit einzuprogrammieren sind. Nr. II.13.4 macht die Vorgabe, dass zur Programmierung der Abschaltautomatik die Anlagenstandorte und die zu schützenden schattenbeaufschlagten Flächen an den Immissionsorten per GPS genau zu ermitteln sind. Der Zusatz in dieser Bestimmung „auf Basis der Ergebnisse der Schattenwurfberechnungen der Ingenieurgesellschaft \*\*\*\*\* vom 29.7.2013“ bedeutet, dass die genauen Ermittlungen in dem von der \*\*\*\*\* dargestellten, rot „eingerahmten“, also kritischen Bereich zu erfolgen haben. Mit den Regelungen zu den Vorgaben der Programmierung ist damit ausreichend gewährleistet, dass die zutreffenden Daten des Wohnhauses des Klägers und der 3 Windenergieanlagen programmiert werden. Im Übrigen hat eine Überprüfung der in dem Programm der \*\*\*\*\* verwendeten Daten durch das Gericht anhand des Geoportals ergeben, dass insbesondere zutreffende Höhendaten verwendet worden sind. Auf die vom Kläger aufgeworfenen Probleme bezüglich der Prognoseberechnungen, wie z.B. Abweichungsmöglichkeiten in der Höhenentwicklung von bis zu 6 m, Nichtstandhalten der Berechnung einer Wahrscheinlichkeitsberechnung, Refraktion des Sonnenlichts bei Eintritt in die Erdatmosphäre, nicht immer gleiche Position der Himmelskörper, Abstellen auf eine Schattenpunktberechnung, kommt es bei dieser Sachlage nicht an.

2. Gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 2 Alt. 1 BImSchG ist eine immissionsschutzrechtliche Genehmigung außerdem nur zu erteilen, wenn der Errichtung und dem Betrieb der Anlage auch andere öffentlich-rechtliche Vorschriften nicht entgegenstehen. Andere anlagenbezogene Vorschriften sind u.a. die bauplanungsrechtlichen Vorschriften der §§ 29 ff. BauGB.

Nach den Ausführungen unter 1. bestehen aber keine Anhaltspunkte für eine unzumutbare Betroffenheit des Klägers, weil sämtliche nachbarschützenden immissionsschutzrechtlichen Anforderungen gewahrt sind. Das Baurecht kann im Vergleich zu § 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG aber keinen weitergehenden Nachbarschutz verleihen (BVerwG vom 24.9.1992, Az. 7 C 7.92).

Das Rücksichtnahmegebot ist auch nicht durch das Erscheinungsbild der Anlagen sowie die Eigenart der Rotorbewegung verletzt.

Ob eine für den Kläger nicht zumutbare optisch bedrängende Wirkung anzunehmen ist, richtet sich nach den Umständen des Einzelfalles. Für die Frage der optisch bedrängenden Wirkung einer Windkraftanlage ist nicht die Baumasse des Turms, sondern die in der Höhe wahrzunehmende Drehbewegung des Rotors von entscheidender Bedeutung, weil ein bewegtes Objekt in deutlich höherem Maße die Aufmerksamkeit erregt als ein statisches. Dabei ist die Bewegung des Rotors umso stärker spürbar, je geringer die Distanz zwischen der Windkraftanlage und dem Betrachter ist und je größer die Dimension der Bewegung ist. Die Rechtsprechung hat davon ausgehend grobe Anhaltswerte ermittelt. Beträgt der Abstand zwischen einem Wohnhaus und einer Windkraftanlage mindestens das dreifache der Gesamthöhe (Nabenhöhe plus halber Rotordurchmesser) der geplanten Anlage dürfte die Einzelfallprüfung überwiegend zum Ergebnis kommen, dass von dieser Anlage keine optisch bedrängende Wirkung zu Lasten der Wohnnutzung ausgeht. Ist der Abstand geringer als das zweifache der Gesamthöhe der Anlage, dürfte die Einzelfallprüfung überwiegend zu einer dominanten und optisch bedrängenden Wirkung der Anlage gelangen. Ein Wohnhaus wird bei einem solchen Abstand in der Regel optisch von der Anlage überlagert und vereinnahmt. Beträgt der Abstand zwischen dem Wohnhaus und der Windkraftanlage das zwei- bis dreifache der Gesamthöhe der Anlage, bedürfe es regelmäßig einer besonders intensiven Prüfung des Einzelfalles. Es sei nicht pauschalierend auf die Abstände abzustellen, sondern es seien stets die konkreten Umstände des jeweiligen Einzelfalles ins Auge zu fassen (vgl. BayVGH vom 29.5.2009 Az. 22 B 08.1785).

Nach diesen Grundsätzen ist der vorgenannte Abstand, der das Nichtbestehen einer optisch bedrängenden Wirkung indiziert, überschritten. Das dreifache der Gesamthöhe der Windenergieanlagen, nämlich 597 m ( $3 \cdot 199$  m), wird bei einer Entfernung der dem Anwesen des Klägers nächstgelegenen Windenergieanlage zum Wohnhaus des Klägers von ca. 1.200 m deutlich überschritten.

Es trifft zu, dass durch die erhöhte Lage der streitigen Windenergieanlage (ca. 567 m üNN) gegenüber dem Anwesen des Klägers (ca. 520 m üNN) die Windenergieanlage noch höher, noch dominanter wirkt. Andererseits ist zu bedenken, dass sich die optischen Beeinträchtigungen der Wohnnutzung in Grenzen halten. Der Abstand zur streitigen WEA beträgt selbst unter Einrechnung der Höhendifferenz zwischen der WEA und dem Anwesen des Klägers von ca. 47 m immer noch das 4,8fache. Bei dieser großen Entfernung des Anwesens des Klägers von der Windenergieanlage ist es nicht von besonderem Gewicht, ob das Anwesen des Klägers in Richtung auf die streitige Windenergieanlage ausgerichtet ist.

Eine „Umzingelung“ des Anwesens des Klägers durch Windenergieanlagen ist ebenfalls nicht gegeben. Zwar gibt es mit der Errichtung der streitigen Windenergieanlage im Osten und Südosten seines Anwesens insgesamt 3 Windenergieanlagen. Sie nehmen aber optisch nur diesen Bereich ein. Weite Bereiche, vor allem nach Süden und Westen, aber auch nach Norden zum Ort hin, sind von Windenergieanlagen frei.

Ob das Anwesen des Klägers in Folge der zugelassenen Nutzung eine Wertminderung erfährt, ist unerheblich. Es ist anerkannt, dass Wertminderungen als Folge der Ausnutzung der einem Dritten erteilten immissionsschutzrechtlichen Genehmigung nicht für sich genommen im Sinne des Rücksichtnahmegebots unzumutbar sind. Vielmehr kommt ein Abwehranspruch nur dann in Betracht, wenn die Wertminderung die Folge einer den Betroffenen nach Maßgabe des Rücksichtnahmegebots unzumutbaren Beeinträchtigung der Nutzungsmöglichkeiten ihres Anwesens ist. Ansonsten betreffen die Chancen und Risiken einer Veränderung des Verkehrswerts eines Anwesens allein die Sphäre des betroffenen Eigentümers (BayVGH, B.v. 6.11.2011 – 22 ZB 11.1585 – Rn. 16 ff. m.w.N.). Eine Wertminderung hat dann auch keinerlei Indizwirkung für eine Verletzung des Gebots der Rücksichtnahme. Aus dem Vortrag des Klägers ergeben sich aber keine unzumutbaren Beeinträchtigungen der Nutzungsmöglichkeiten seines Anwesens.

Die genehmigte Windenergieanlage ist gegenüber dem Kläger auch nicht wegen der Eiswurfgefahr rücksichtslos. Zum einen ist sie ca. 1.200 m von seinem Anwesen entfernt. Zum anderen enthält der Bescheid in Nr. II.3.15 Nebenbestimmungen zum Eiswurf. Das verbleibende Restrisiko ist dem allgemeinen Lebensrisiko zuzurechnen. Ein Nachbar kann nicht verlangen, dass jedes theoretische Risiko, durch den Betrieb einer Windkraftanlage vom Eiswurf betroffen zu sein, ausgeschlossen wird (vgl. OVG RP vom 12.5.2011 Az. 1 A 11186/08).

### 3. Fehler bei der Umweltverträglichkeitsprüfung liegen ebenfalls nicht vor.

Auszugehen ist davon, dass nach Nr. 1.6.3 der Anlage 1 zum UVPG bei einem Vorhaben mit drei bis sechs Windkraftanlagen eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen ist. Nach § 3 c Satz 2 UVPG ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, wenn trotz der geringen Größe oder Leistung des Vorhabens nur aufgrund besonderer örtlicher Gegebenheiten gemäß den in der Anlage 2 Nr. 2 zum UVPG aufgeführten *Schutzkriterien* erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Nach § 3 a Satz 4 UVPG kann das Gericht die Feststellung, dass eine Umweltverträglichkeits-

prüfung unterbleiben soll, nur darauf überprüfen, ob die Vorprüfung entsprechend den Vorgaben von § 3 c UVPG durchgeführt worden ist und das Ergebnis nachvollziehbar ist.

Das Landratsamt hat die Vorprüfung entsprechend den Vorgaben des § 3 c UVPG durchgeführt. Für die standortbezogene Vorprüfung sind *nur* die Schutzkriterien nach Nr. 2.3 der Anlage 2 maßgebend. Geschützte Areale nach Nr. 2.3.1 bis 2.3.11 der Anlage 2 sind aber nicht vorhanden. Das Vorhandensein von einzelnen „geschützten“ Vögeln macht weder den Standort noch die Umgebung der Windenergieanlagen zu einem in der Nr. 2 zwar nicht explizit benannten, aber gleichermaßen schutzwürdigem Gebiet. Dies gilt auch für den Schattenwurf der Windenergieanlagen.

4. Die Reduzierung der Abstandsflächen von 1 H auf 0,6 H verletzt den Kläger nicht in seinen Rechten, weil er in der näheren Umgebung offensichtlich nicht Eigentümer von Grundstücken ist.

Die Geltendmachung von Belangen des Denkmalschutzes, der Beeinträchtigung der Landschaft und des Verstoßes gegen artenschutzrechtliche Verbote kann der Klage nicht zum Erfolg verhelfen, weil es insoweit nicht um die Geltendmachung der Verletzung der Rechte des Klägers geht, sondern um die Geltendmachung öffentlicher Belange.

Nach alledem war die Klage abzuweisen.

Kosten: § 154 Abs. 1 VwGO.

Die außergerichtlichen Kosten der Beigeladenen waren für erstattungsfähig zu erklären, weil diese durch ihre Antragstellung auch ein Kostenrisiko eingegangen ist (§§ 162 Abs. 3, 154 Abs. 3 VwGO).

Vorläufige Vollstreckbarkeit: § 167 VwGO, §§ 708 ff. ZPO.

Gründe für die Zulassung der Berufung durch das Verwaltungsgericht liegen nicht vor (§ 124a Abs. 1 VwGO).

### Rechtsmittelbelehrung

**Rechtsmittel:** Gegen dieses Urteil steht den Beteiligten die Berufung zu, wenn sie von dem Bayerischen Verwaltungsgerichtshof zugelassen wird. Der **Antrag auf Zulassung der Berufung** ist innerhalb **eines Monats** nach Zustellung des Urteils **beim Bayerischen Verwaltungsgericht Regensburg** schriftlich zu stellen (Haidplatz 1, 93047 Regensburg oder Postfach 110165, 93014 Regensburg).

Der Antrag muss das angefochtene Urteil bezeichnen. **Innerhalb von zwei Monaten** nach Zustellung des vollständigen Urteils sind die Gründe darzulegen, aus denen die Berufung zuzulassen ist; die **Begründung** ist, soweit sie nicht bereits mit dem Antrag vorgelegt worden ist, **beim Bayerischen Verwaltungsgerichtshof** (Ludwigstraße 23, 80539 München oder Postfach 340148, 80098 München) einzureichen.

Die Berufung ist nur zuzulassen, wenn 1. ernstliche Zweifel an der Richtigkeit des Urteils bestehen, 2. die Rechtssache besondere tatsächliche oder rechtliche Schwierigkeiten aufweist, 3. die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat, 4. das Urteil von einer Entscheidung des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs, des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder 5. wenn ein der Beurteilung des Berufungsgerichts unterliegender Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt, auf dem die Entscheidung beruhen kann.

Der Antragschrift sollen jeweils 4 Abschriften beigelegt werden.

#### **Hinweis auf Vertretungszwang:**

Vor dem Bayerischen Verwaltungsgerichtshof müssen sich alle Beteiligten, außer im Prozesskostenhilfverfahren, durch einen Prozessbevollmächtigten vertreten lassen. Dies gilt bereits für Prozesshandlungen, durch die ein Verfahren vor dem Bayerischen Verwaltungsgerichtshof eingeleitet wird, die aber noch beim Verwaltungsgericht vorgenommen werden. Als Bevollmächtigte sind Rechtsanwälte oder die anderen in § 67 Absatz 2 Satz 1 und Satz 2 Nr. 3 bis 7 VwGO sowie in §§ 3, 5 RDGEG bezeichneten Personen und Organisationen zugelassen. Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts können sich auch durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt vertreten lassen; Einzelheiten ergeben sich aus § 67 Abs. 4 Satz 4 VwGO.

Mages

Rosenbaum

Straubmeier

### Beschluss:

Der Streitwert wird auf 15.000,-- € festgesetzt (§ 52 GKG).

### Rechtsmittelbelehrung

**Rechtsmittel:** Gegen diesen Beschluss steht den Beteiligten die **Beschwerde** an den Bayerischen Verwaltungsgerichtshof zu, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200,-- EUR übersteigt, oder wenn die Beschwerde zugelassen wurde.

Die Beschwerde ist innerhalb von **sechs Monaten**, nachdem die Entscheidung in der Hauptsache Rechtskraft erlangt oder das Verfahren sich anderweitig erledigt hat, **beim Bayerischen Verwaltungsgericht Regensburg** (Haidplatz 1, 93047 Regensburg oder Postfach 110165, 93014 Regensburg) schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzulegen. Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf dieser Frist festgesetzt worden, kann die Beschwerde auch noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden.

Der Beschwerdeschrift sollen 4 Abschriften beigefügt werden.

Mages

Rosenbaum

Straubmeier